



Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt

- Wer als Selbständiger versichert ist
- Wie man freiwillig in die Rentenversicherung kommt
- Existenzgründer: Halber Beitrag – voller Schutz





Umfassender Schutz für Sie

Wer sich selbständig macht, muss eine ganze Reihe wichtiger Entscheidungen treffen. Dazu gehört auch, wie man sich und seine Familie finanziell absichert: für den Fall einer Erwerbsminderung, für die Zeit nach dem Berufsleben oder für den Todesfall.

Nicht für jeden ist dann eine private Versicherung erste Wahl. Viele Unternehmer sind automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. Das gilt beispielsweise für Handwerker oder Personen, die nur für einen Auftraggeber arbeiten. Aber auch allen anderen Selbständigen steht die gesetzliche Rentenversicherung offen.

Wer per Gesetz oder freiwillig in der Rentenversicherung ist, profitiert von einem umfassenden Leistungspaket, das in dieser Form bei keinem anderen Anbieter erhältlich ist. Das kann sich sowohl im Alter als auch nach einem Unfall bezahlt machen. Ob Sie zu den Pflichtmitgliedern gehören, wie Sie sich freiwillig versichern können und wie die Beitragszahlung funktioniert, das lesen Sie in dieser Broschüre.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich, wie Sie Ihren Start in die Selbständigkeit am besten absichern – auch was das Thema ergänzende Vorsorge betrifft. Kommen Sie zu uns. Wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Woran Sie echte Selbständigkeit erkennen**
- 6 Wer automatisch in der Rentenversicherung ist**
- 13 Wie Handwerker versichert sind**
- 17 Wer seine Vorsorge selbst regeln muss**
- 22 Wie Versicherungspflicht auf Antrag funktioniert**
- 24 Beitragszahlung – Sie haben die Wahl**
- 28 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Woran Sie echte Selbständigkeit erkennen

Mancher Unternehmer ist nur auf dem Papier selbständig. Werden Sie zwar vertraglich als selbständig bezeichnet, müssen aber wie ein Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis handeln, dann gelten Sie als scheinselfständig und sind tatsächlich abhängig beschäftigt. Lesen Sie, wie Selbständige und Scheinselbständige unterschieden werden.

Derartige Verpflichtungen eröffnen dem Auftraggeber Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, denen sich ein echter Selbständiger nicht unterwerfen muss.

Merkmale für eine Scheinselbständigkeit sind:

- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten;
- die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten;
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen;
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten;
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.

Wer dagegen tatsächlich selbständig ist, trägt das unternehmerische Risiko in vollem Umfang selbst und kann seine Arbeitszeit frei gestalten. Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist dabei ungewiss und hängt nicht von dritter Seite ab.

Wichtig für die Beurteilung, ob Sie selbständig sind, ist vor allem die Ausgestaltung von Verträgen mit Ihren Geschäftspartnern. Aber nicht immer sind die Worte auf dem Papier deckungsgleich mit der Realität. Daher kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, falls der berufliche Alltag vom Vertrag abweicht.

Prüfung der Versicherungspflicht

Falls Auftraggeber oder Auftragnehmer zweifeln, ob es sich um eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt, können sie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund den sozialversicherungsrechtlichen Status prüfen lassen. Insbesondere bei Erwerbstätigen, die fast vollständig nur für einen Auftraggeber arbeiten, schützt eine Prüfung vor späteren Unstimmigkeiten.

Diese Prüfung müssen Sie beantragen. Antragsvordrucke gibt es bei den örtlichen Beratungsstellen, den Versicherungsämtern oder den Versichertenberatern und Versichertenältesten in Ihrer Nähe (die Anschriften können Sie bei der Rentenversicherung erfragen). Dort hilft man Ihnen auch gerne beim Ausfüllen des Formulars.

Bitte lesen Sie
hierzu ab Seite 28.

Ergibt die Prüfung, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, so beginnt Ihre Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich mit dem Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Versicherungspflicht kann aber auch erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintreten, wenn

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- Sie dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmen,
- Sie für den Zeitraum zwischen Beschäftigungsbeginn und der Bekanntgabe der Entscheidung gegen Krankheit abgesichert waren und für Ihr Alter vorgesorgt haben. Diese Vorsorge muss vom Leistungsumfang her der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen.



Wer automatisch in der Rentenversicherung ist

Viele Selbständige sind bereits per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen neben Handwerkern vor allem Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer. Alle anderen Selbständigen können der Rentenversicherung auf Antrag beitreten.

Lehrer und Erzieher

Als selbständig gelten Lehrer, wenn sie an Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen unterrichten. Dabei muss es um das Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht gehen. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt: So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht. Auch selbständige Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren oder Feldenkraispädagogen sind Lehrer.

Selbständiger Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Neben Erzieherinnen und Erziehern in Kindergärten oder Horten sind auch Tagesmütter versicherungspflichtig.

Pflegeberufe

Sie sind in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätig? Dann gilt für Sie ebenfalls Versicherungspflicht, wenn Sie überwiegend auf

ärztliche Anordnung handeln. Das ist zum Beispiel bei Krankenschwestern, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten der Fall. Sportmasseure sind dagegen nicht versicherungspflichtig. Dies gilt auch für selbständige Altenpfleger, die überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie als Lehrer, Erzieher oder Pflegeperson selbständig sind und versicherungspflichtige Arbeitnehmer (auch Auszubildende) beschäftigen, sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig. Deren Tätigkeit muss jedoch im Zusammenhang mit Ihrer eigenen stehen. Eine Reinigungskraft in Ihrem Privathaushalt steht Ihrer Versicherungspflicht nicht entgegen.

Mit einer Hilfskraft im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze (bis 400 Euro/Monat) bleiben Sie ebenfalls versicherungspflichtig. Anders ist es, wenn Sie mehrere geringfügig Beschäftigte haben, die einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ersetzen.

Frei praktizierende Ärzte der Humanmedizin, Heilpraktiker und Psychotherapeuten sind nicht rentenversicherungspflichtig, weil sie aufgrund eigener Diagnose und eines eigenen Therapieplans tätig werden.

Hebammen

Auch selbständige Hebammen und Entbindungspfleger sind per Gesetz in der Rentenversicherung versichert. Dies gilt selbst dann, wenn sie einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu diesem Personenkreis gehören ebenso in Krankenhäusern freiberuflich tätige Beleg-Hebammen.



Seelotsen

Als freiberuflicher Seelotse, der im öffentlichen Auftrag tätig ist, sind Sie ebenfalls pflichtversichert. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Binnenlotsen, die Travelotsen und die Lotsen der Flensburger Förde. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Künstler und Publizisten

Als selbständiger Künstler oder Publizist sind Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgesichert. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben. Sie dürfen nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen – es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig. Die Versicherungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen 3 900 Euro übersteigt. Für Berufsanfänger gelten Besonderheiten.

Zu den Künstlern zählen alle Personen, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren. Zu den Publizisten gehören unter anderem Schriftsteller und Journalisten. Sie sind auch versicherungspflichtig, wenn Sie Publizistik lehren.

Die Entscheidung über Ihre Versicherungspflicht trifft die Künstlersozialkasse. Ihre Rentenversicherung beginnt in der Regel mit dem Tag, an dem Sie sich bei der Künstlersozialkasse melden.

Wer in einem künstlerischen Fach lehrt, zum Beispiel als Ballettlehrer, ist in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig.

Hausgewerbetreibende

Als Hausgewerbetreibender sind Sie versicherungspflichtig, wenn Sie in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiten. Auch gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften können Auftraggeber sein. Als Hausgewerbetreibender unterliegen Sie zwar keiner Weisungsbefugnis und können Arbeitnehmer beschäftigen, Sie sind aber wirtschaftlich abhängig, wobei der Auftraggeber das Unternehmerrisiko trägt und den Gewinn erhält. Nicht zu den versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden zählen die Heimarbeiter. Diese gelten als Beschäftigte und sind bereits als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig.

Küstenschiffer und Küstenfischer

Für selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung eines Schiffes gehören, oder Küstenfischer, die ohne Fahrzeug fischen, gilt die Versicherungspflicht. Voraussetzung ist allerdings, dass sie regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Selbständige mit einem Auftraggeber

Als Selbständiger mit einem Auftraggeber nehmen Sie eine Sonderstellung ein. Sie sind nicht deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil Sie einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sondern aufgrund der Merkmale Ihrer Tätigkeit.

Wenn Sie in diesem Sinne auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind und in der Rentenversicherung bleiben wollen, dann dürfen Sie keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der bei Ihnen mehr als 400 Euro monatlich verdient. Ihre Rentenversicherungspflicht entfällt, wenn Sie mehrere Arbeitnehmer beschäftigen, die zwar jeweils in dieser Beschäftigung unter 400 Euro monatlich verdienen, zusammen aber die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich überschreiten.



Beispiel:

Josefine K. arbeitet für ein Versicherungsunternehmen als selbständige Vertreterin. Sie beschäftigt in ihrer Agentur zwei weitere Mitarbeiterinnen, die beide einen Minijob für jeweils 350 Euro ausüben. Auch ihr Vater arbeitet als geringfügig Beschäftigter bei ihr. In diesem Fall entfällt die Rentenversicherungspflicht, da die Arbeitnehmer insgesamt mehr als 400 Euro monatlich verdienen.

Den Gründungszuschuss können Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.

Existenzgründung

Als Existenzgründer können Sie einen sogenannten Gründungszuschuss beantragen. Diesen erhalten Sie, wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden, indem Sie eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen. Er wird zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie einen Gründungszuschuss bekommen, sind Sie nicht automatisch rentenversichert. Versicherungspflicht kann für Sie jedoch aufgrund anderer Regelungen bestehen. Lassen Sie sich deshalb von uns beraten. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 28 bis 30.

Auch Ihre Rentenversicherung kann Ihnen einen Gründungszuschuss zahlen. Das ist dann möglich, wenn Sie an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilgenommen haben. Genaueres erfahren Sie von den Fachberatern für berufliche Rehabilitation in den Auskunfts- und Beratungsstellen Ihrer Rentenversicherung.

Mehrfachversicherungspflicht

Üben Sie mehrere selbständige Tätigkeiten aus, kann eine Mehrfachversicherungspflicht entstehen. Ein gewerbetreibender Handwerker, der nebenher noch selbständig als Tennislehrer tätig ist, wird in beiden Tätigkeiten versicherungspflichtig. Auch die Kombination Beschäftigungsverhältnis plus Selbständigkeit kann zur Mehrfachversicherung führen.

Die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sind dann grundsätzlich aus jeder einzelnen entstandenen Versicherungspflicht zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Meldepflicht

Sind Sie zum Beispiel als Lehrer, Erzieher, Pflegeperson, Hebamme, Entbindungspfleger, Künstler, Publizist oder als Selbständiger mit einem Auftraggeber versicherungspflichtig, müssen Sie sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei Ihrem Rentenversicherungsträger melden. Versäumen Sie diese Frist, können Beiträge nachgefordert werden.

Bestimmte Berufsgruppen müssen selbst nicht aktiv werden. Automatisch gemeldet werden

- Seelotsen von den Seelotsenbrüderschaften an die Seekrankenkasse,
- Küstenschiffer von den Fischereiamtern an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie

→ Hausgewerbetreibende von Ihrem Auftraggeber an die zuständige Einzugsstelle.

Wer einen Gründungszuschuss erhält und versicherungspflichtig selbständig ist, muss sich selbst beim Rentenversicherungsträger melden.

Unser Tipp:

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie sich melden müssen, wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie ab Seite 28.



Wie Handwerker versichert sind

Handwerk hat goldenen Boden, sagt der Volksmund. Auch in einer vernetzten Welt sind und bleiben die Experten für Holz- und Metallverarbeitung oder aus den Bauberufen unverzichtbar. Für sie ist die gesetzliche Rentenversicherung das Fundament ihrer sozialen Absicherung.

Selbständige Handwerker gehören traditionell zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen alle Gewerbetreibenden, die

- in die Handwerksrolle eingetragen sind und
- tatsächlich selbständig arbeiten.

Beispiel:

Tischlermeister Max R. wird am 13. Februar 2010 in die Handwerksrolle eingetragen. Seine Tischlerei führt er vom 2. Mai 2010 bis zum 1. März 2011. An diesem Tag endet seine Tätigkeit. Am 30. April 2011 wird der Eintrag aus der Handwerksrolle gelöscht.

Max R. ist als Handwerker vom 2. Mai 2010 bis 1. März 2011 versicherungspflichtig. Auf die Dauer seines Eintrags in der Handwerksrolle kommt es in diesem Fall nicht an, weil zur Versicherungspflicht auch gehört, dass die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Die Versicherungspflicht hängt außerdem davon ab, ob Sie ein

- zulassungspflichtiges,
- zulassungsfreies oder
- handwerkerähnliches Gewerbe ausüben.

Versicherungspflichtige Gewerbe

Sind Sie in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig tätig, dann sind Sie in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Wenn Sie aufgrund einer Eintragung eines heute nicht mehr zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes vor dem 1. Januar 2004 versicherungspflichtig waren, sind Sie es auch weiterhin.

Zulassungspflichtige und damit versicherungspflichtige Handwerksbetriebe sind:

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetze und Bildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateure und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker.

In vielen Berufen können Sie sich auch ohne Meisterbrief selbständig machen. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer Handwerkskammer.

Nicht versicherungspflichtige Gewerbe

Üben Sie dagegen ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerkerähnliches Gewerbe aus, sind Sie nicht versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht kann jedoch aufgrund anderer Voraussetzungen eintreten, zum Beispiel bei Selbständigen mit einem Auftraggeber.



Nicht zur Versicherungspflicht führen ferner Eintragungen von öffentlichen Unternehmen, Neben- und Hilfsbetrieben. Wenn Sie einen Betrieb nach dem Tod des selbständigen Handwerkers (als Witwe oder Witwer, Erbe, Lebenspartner, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker) weiterführen, sind Sie ebenfalls nicht versicherungspflichtig.

Informationswege und Meldepflichten

Die Handwerkskammern teilen der Rentenversicherung Anmeldungen, Änderungen und Löschungen aus der Handwerksrolle mit. Dies gilt für zulassungspflichtige Handwerke. Neueintragungen in das Verzeichnis für zulassungsfreie Handwerke sind für die Rentenversicherung ohne Bedeutung, da die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks nicht zur Versicherungspflicht führt.

Die Rentenversicherung ist an die Eintragungen, Änderungen und Löschungen gebunden.

Eine Meldung der Handwerkskammer findet auch dann statt, wenn Sie als ein Gesellschafter erst später den handwerklichen Nachweis erwerben oder eine Erlaubnis zum Ausüben der Tätigkeit im Rahmen der sogenannten Altgesellenregelung erhalten.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich vor dem Start in die Selbständigkeit von Ihrer Rentenversicherung beraten. Dort können Sie klären, ob Sie versicherungspflichtig sind und welche Rentenbeiträge fällig werden. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 28 bis 30.

Gesellschafter

Als natürlicher Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft sind Sie rentenversicherungspflichtig, wenn Sie persönlich die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Das heißt, Sie müssen über die erforderliche Qualifikation – in der Regel die Meisterprüfung – verfügen. Ob Sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle. Zu den Personengesellschaften zählen unter anderem die BGB-Gesellschaften (zum Beispiel GbR), Kommanditgesellschaften (KG) und offenen Handelsgesellschaften (OHG).

Nicht alle mitarbeitenden Gesellschafter sind selbständig Tätige. Sie können auch abhängig Beschäftigte und damit als Arbeitnehmer in der Rentenversicherung pflichtversichert sein.

Nicht versicherungspflichtig sind – als selbständig Tätige zu betrachtende – Gesellschafter einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA). Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter den handwerklichen Befähigungsnachweis besitzt.



Wer seine Vorsorge selbst regeln muss

Wer nur in geringfügigem Umfang selbständig tätig ist, gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung als versicherungsfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich auch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Sie haben dann gegebenenfalls die Möglichkeit, freiwillig in der Rentenversicherung zu bleiben.

Geringfügigkeit

Sie sind geringfügig tätig, wenn Ihr Arbeitseinkommen regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Dabei kommt es allein auf Ihr aktuelles Arbeitseinkommen an.

Um festzustellen, ob bei Ihnen auch bei mehreren geringfügigen Tätigkeiten insgesamt noch Geringfügigkeit vorliegt, müssen diese zusammengerechnet werden. Nicht addiert werden dabei beispielsweise ein geringfügiger Arbeitnehmer-Job und eine geringfügige selbständige Tätigkeit.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Wenn Sie eine rentenversicherungspflichtige und daneben eine oder mehrere geringfügige Tätigkeit(en) ausüben, bleibt nur Ihre zuerst aufgenommene geringfügige Tätigkeit versicherungsfrei.

Beispiel:

Boris S. verdient als selbständiger Tennislehrer 200 Euro pro Monat. Sein Arbeitseinkommen als selbständiger Tischler beträgt ebenfalls regelmäßig 200 Euro. Diese selbständigen Tätigkeiten liegen auch nach dem Zusammenrechnen noch innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich.

Boris S. übt außerdem einen Minijob als Kassierer aus. Sein monatlicher Verdienst beträgt hier 400 Euro. Da nur seine Tätigkeiten als Tennislehrer und Tischler zusammengerechnet werden, führen weder seine beiden selbständigen Tätigkeiten noch sein Minijob zur Versicherungspflicht.

Rentner

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben und bereits eine volle Altersrente bekommen, sind Sie vom Rentenbeginn an versicherungsfrei. Ebenso sind Sie versicherungsfrei, wenn Sie eine entsprechende Altersversorgung nach beamten- beziehungsweise soldatenrechtlichen Vorschriften, nach kirchenrechtlichen Regelungen oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalten. Sie müssen dann also keine Rentenbeiträge mehr zahlen. Das erzielte Arbeitseinkommen wird jedoch als Hinzuverdienst gewertet und kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Einfluss auf Ihre Rente haben. Die Hinzuverdienstgrenzen stehen in Ihrem Rentenbescheid. Auskünfte erhalten Sie auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Befreiung aufgrund von Pflichtbeiträgen

Diese Möglichkeit besteht nicht für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister.

Als selbständiger Handwerker können Sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn Sie mindestens 216 Monate (18 Jahre) Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Auf die Mindestpflichtbeitragszeit werden alle Pflichtbeiträge (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung,



Kindererziehung, Pfl egetätigkeit, Wehrdienstleistung) angerechnet, die zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Stellen Sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht später als drei Monate nach Erreichen der 18 Jahre, werden Sie erst ab Antragsingang von der Rentenversicherung befreit.

Befreiung für „Neueinsteiger“

Werden Sie als Selbständiger mit einem Auftraggeber zum ersten Mal versicherungspflichtig, können Sie sich für maximal drei Jahre nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit in der Existenzgründungsphase befreien lassen. Diese befristete Befreiung ist auch bei einer zweiten Existenzgründung für weitere drei Jahre möglich. Eine zweite Existenzgründung liegt jedoch nicht vor, wenn lediglich der Geschäftsname gewechselt wird oder sich der neue Geschäftszweck nur unwesentlich vom alten unterscheidet.

Die Befreiung gilt ab der Geschäftsaufnahme, wenn Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten stellen, andernfalls erst ab Antragsingang bei der Rentenversicherung. Ihr Antrag muss jedoch vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn Ihrer Selbständigkeit vorliegen.

Die freiwillige Versicherung

Wenn Sie nicht bereits per Gesetz versicherungspflichtig sind und auch nicht die Versicherungspflicht beantragen

wollen, sollten Sie überlegen, ob für Sie eine freiwillige Versicherung in Frage kommt.

Die freiwillige Versicherung ist zweifach flexibel:

- Die Beitragshöhe können Sie im Jahr 2012 zwischen 78,40 Euro (Mindestbeitrag) und 1097,60 Euro (Höchstbeitrag) frei wählen.
- Die Laufzeit der freiwilligen Versicherung beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung grundsätzlich im Monat nach dem Ende der Versicherungspflicht. Sie kann aber jederzeit unterbrochen oder beendet werden.

Ihr Vorteil: durch freiwillige Beiträge steht Ihnen das umfangreiche Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung. Neben der Absicherung im Alter können Sie Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben, wenn Sie die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllen. Auch Ihre Hinterbliebenen können so abgesichert werden.

Freiwillige Beiträge lohnen sich für Sie vor allem dann, wenn Sie damit den bereits erworbenen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten können. Das ist sinnvoll, wenn Sie

- am 31. Dezember 1983 mindestens 60 Kalendermonate Beiträge hatten,
- seit Januar 1984 jeden Monat mit einer rentenrechtlich relevanten Zeit belegt haben und
- jetzt ohne Unterbrechung freiwillige Beiträge zahlen.



Unser Tipp:

Wenn Sie sich mit freiwilligen Beiträgen für den Fall einer Erwerbsminderung absichern wollen, lassen Sie sich vorher diese Möglichkeit von Ihrem Rentenversicherungsträger bestätigen. Er prüft die geforderten Voraussetzungen anhand Ihres Versicherungskontos. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 28 bis 30.



Wie Versicherungspflicht auf Antrag funktioniert

Auch wenn Sie als Selbständiger nicht der Rentenversicherung angehören, können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen.

Zu den Möglichkeiten einer Beitragszahlung lesen Sie bitte Seite 24.

Dadurch haben Sie neben der freiwilligen Versicherung eine weitere Möglichkeit, Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten. Außerdem können Selbständige, die Pflichtbeiträge zahlen, zusätzlich von der Riester-Rente profitieren.

Ihre Versicherungspflicht beginnt einen Tag nachdem Ihr Antrag bei der Rentenversicherung eingegangen ist, frühestens jedoch, wenn Sie die Voraussetzungen (zum Beispiel konkrete Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit) erfüllen. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind, also in der Regel mit der Aufgabe der Selbständigkeit.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie sich einmal für die Antragspflichtversicherung entschieden, können Sie diese allerdings nicht wieder kündigen. Sie bleibt so lange bestehen, wie Sie selbständig tätig sind.

Ansprechpartner
finden Sie ab
Seite 28.

Bei der Entscheidung, wie sinnvoll eine Versicherungspflicht auf Antrag für Sie ist, spielen Ihre gesamten Lebensumstände eine Rolle. Dazu gehören beispielsweise die Form Ihrer bisherigen Vorsorge, Ihre familiären Verhältnisse oder Ihre Zukunftspläne. Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Rentenversicherung beraten.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie den vollen Erwerbsminderungsschutz haben wollen, müssen Sie die Versicherungspflicht spätestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit beantragen.



Beitragszahlung – Sie haben die Wahl

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge von Selbständigen richtet sich normalerweise nach einem einheitlichen Regelbeitrag. Auf Wunsch kann aber auch ein einkommensgerechter Beitrag gezahlt werden. Einsteiger in die Selbständigkeit – zum Beispiel Junghandwerker – müssen in den ersten drei Jahren nur den halben Regelbeitrag einzahlen.

Die Pflichtversicherung ist – was die Höhe der Rentenbeiträge betrifft – nicht so flexibel wie die freiwillige Versicherung. Sie können aber trotzdem zwischen zwei, als Einsteiger zwischen drei Möglichkeiten der Beitragszahlung wählen.

1. Halber Regelbeitrag für Einsteiger

Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit können Sie sich für den sogenannten halben Regelbeitrag entscheiden. Er beträgt im Jahr 2012 monatlich 257,25 Euro in den alten und 219,52 Euro in den neuen Bundesländern.

2. Regelbeitrag

Sie können ohne Rücksicht auf Ihr Arbeitseinkommen den vollen Regelbeitrag zahlen. Er beträgt im Jahr 2012 monatlich 514,50 Euro in den alten und 439,04 Euro in den neuen Bundesländern.

3. Einkommensgerechter Beitrag

Selbständige können auch niedrigere oder höhere Beiträge als den Regelbeitrag zahlen, wenn sie ein entsprechend abweichendes Arbeitseinkommen anhand des letzten Einkommensteuerbescheides nachweisen.

Zur Beitragszahlung lesen Sie bitte Seite 27.

Bitte beachten Sie:

Für einige Berufsgruppen gibt es Ausnahmeregelungen. So können Sie zum Beispiel als Künstler und Publizist, Seelotse, Hausgewerbetreibender, Küstenschiffer und -fischer nur einkommensgerechte Beiträge zahlen.

Arbeitseinkommen

Grundlage der Beitragsberechnung ist Ihr Arbeitseinkommen. Darunter versteht man den Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit laut Einkommensteuerrecht.

Dies kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des abgelaufenen und des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Alternativ kann das Arbeitseinkommen aber auch als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben verstanden werden.

Für den Nachweis Ihres Arbeitseinkommens ist Ihr letzter Einkommensteuerbescheid ausschlaggebend. Wenn dieser Bescheid noch nicht vorliegt (zum Beispiel bei Einsteigern), kann das jährliche Arbeitseinkommen auch geschätzt werden.

Unser Tipp:

Weicht Ihr Arbeitseinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich um mindestens 30 Prozent von dem im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen ab, können Sie eine Sozialklausel in Anspruch nehmen. Damit werden nur Beiträge entsprechend dem laufenden Arbeitseinkommen fällig.

Als Nachweis können Sie beispielsweise eine Bescheinigung Ihres Steuerberaters vorlegen oder eine gewisse Selbsteinschätzung vornehmen.

Das nachgewiesene Arbeitseinkommen wird jährlich dynamisiert. Dadurch wird auch Ihr Beitrag an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst.

Die Formel zur Ermittlung des Beitrags lautet:

Jährliches Arbeitseinkommen \times Dynamisierungsfaktor \times Beitragssatz : 12 Monate = monatlicher Beitrag

Beispiel:

Im Jahr 2010 erzielte Friseurmeister Bernhard K. laut Einkommensteuerbescheid ein Arbeitseinkommen von 22 000 Euro.

Der maßgebende Dynamisierungsfaktor im Jahr 2012 beträgt 1,0418. Es ist ein Beitragssatz von 19,6 Prozent zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Monatsbeitrags: 22 000 Euro \times 1,0418 \times 19,6 Prozent : 12 Monate = 374,35 Euro.



Wenn Sie einkommensgerechte Beiträge zahlen, legen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung Ihrer Rentenversicherung vor. Änderungen werden dann vom Ersten des Folge-monats an berücksichtigt.

Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Um eventuelle Säumniszuschläge zu vermeiden, nehmen Sie am besten am Beitragseinzugsverfahren teil. Dann bucht die Rentenversicherung die Beiträge termingerecht ab.

Bis Ende Februar eines jeden Jahres erhalten Sie einen Beitragsnachweis für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr.

Zahlung der Beiträge

Selbständige müssen die Beiträge in der Regel in voller Höhe selbst zahlen.

Eine Ausnahme gibt es für Künstler und Publizisten sowie Hausgewerbetreibende. Sie müssen nur die Hälfte der Beiträge selbst zahlen, die andere Hälfte übernimmt die Künstlersozialkasse beziehungsweise der Auftraggeber.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.